

Alles was Recht ist ...

Kein Recht auf Anonymität für Abrechnungssünder

Ein wegen systematischer Abrechnungsfehler berufsgerichtlich verurteilter Arzt muss es hinnehmen, dass das Urteil unter Nennung seines Namens im Ärzteblatt veröffentlicht wird. Zu diesem Ergebnis kam das Bundesverfassungsgericht in einem viel beachteten Beschluss vom 3. März 2014 (Az. 1 BvR 1128/13).

Der Fall

Die Ärztekammer Nordrhein hatte einem niedergelassenen Internisten vorgeworfen, gegenüber Privatpatienten nicht GOÄ-konform abrechnet zu haben. Das Merkmal der „Sitzung“ habe er bewusst „zu seinem Vorteil“ weit „ausgelegt“ und für einen Praxisbesuch mehrere Sitzungen abgerechnet.

Das von der Ärztekammer angerufene Berufsgericht für Heilberufe bestätigte, dass der Arzt in allen vier verfahrensgegenständlichen Fällen eklatant gegen seine Berufspflichten verstoßen habe. Den Verstoß sanktionierte das Gericht mit dem Entzug des passiven Berufswahlrechts (für Posten in der Landesärztekammer) sowie mit einer Geldbuße in Höhe von 25.000 Euro.

Negative Vorbildwirkung

Gestützt auf § 60 Abs. 3 des nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetzes (Heil-

BerG NRW), wonach „in besonderen Fällen“ auf Veröffentlichung der berufsgerichtlichen Entscheidung erkannt werden kann, entschied das Berufsgericht darüber hinaus an, dass die Ärztekammer Nordrhein berechtigt ist, das Urteil nach Rechtskraft in ihrem Ärzteblatt zu veröffentlichen, und zwar unter Angabe des Namens des Arztes. Die Besonderheit des vorliegenden Falles resultiere aus der negativen Vorbildwirkung, die von einem Verhalten im Abrechnungswesen ausgehe, wie es der Arzt in seiner Praxis praktizieren würde. Diese Handhabung könne – sofern über die Entscheidung des Berufsgerichts nicht ausreichend berichtet würde – anderen Praxen als negatives Vorbild dienen. Das Gewicht der Angelegenheit liege trotz des relativ geringen Schadens in der großen „Schadensgeneigntheit eines Abrechnungssystems“, wie es vom Arzt praktiziert werde.

In zweiter Instanz reduzierte das Landesberufsgericht für Heilberufe die Geldbuße zwar auf 20.000 Euro, bestätigte aber im Übrigen die Sanktionen, und zwar mit der Begründung, das vom Arzt mit erheblicher Hartnäckigkeit verfolgte und verteidigte, gleichzeitig aber verschleierte Abrechnungssystem sei Ausdruck einer besonders berufsrechtsfeindlichen Einstellung.

Der Arzt rief daraufhin das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe an. Insbesondere die nichtanonymisierte



Dr. jur. Philip Schelling

Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung sei verfassungsrechtlich zu beanstanden und unverhältnismäßig. Sie führe – mit Blick auf die heutigen Informationsmöglichkeiten im Internet – zu einer irreversiblen Rufschädigung und zur Vernichtung seiner beruflichen und wirtschaftlichen Existenz.

Gesundheitsversorgung vor Gewinnerzielung

Durchdringen konnte der Arzt mit seiner Verfassungsbeschwerde allerdings nicht. Der Senat erklärte § 60 Abs. 3 HeilBerG NRW (als Rechtsgrundlage für die nichtanonymisierte Urteilsveröffentlichung) für verfassungskonform und verhältnismäßig. Denn die Regelung wende sich an Angehörige der Heilberufe, denen ein besonderes, schützenswertes Vertrauen entgegengebracht werde. Jedenfalls sei die Veröffentlichung einer letztinstanzlichen Entscheidung dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn es sich – wie vorliegend – um einzelne, herausgehobene Fälle handle. Zudem sei die Verhältnismäßigkeit gewahrt, sofern die Veröffentlichung wie vorliegend nur in einem

berufsrechtlichen Medium und einmalig erfolge. Insofern habe der Arzt die Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts hinzunehmen. Der Staat dürfe insbesondere Verhaltensweisen entgegenwirken, die den Eindruck vermitteln können, der Arzt stelle die Gewinnerzielung über das Wohl des Patienten und dessen ordnungsgemäße Gesundheitsversorgung. Patientinnen und Patienten sollten darauf vertrauen können, dass sich ein Arzt nicht von kommerziellen Interessen leiten lässt.

Fazit

Der betroffene Arzt war Kreisvorsitzender des gesundheitspolitischen Arbeitskreises einer Partei, Mitglied einer Ärztevereinigung sowie Mitglied des Vorstandes einer Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung. Vor diesem Hintergrund war die Enttäuschung über das berufsrechtswidrige Verhalten des Arztes bei der Ärztekammer und den Gerichten möglicherweise besonders groß, was die drakonische Bestrafung erklären würde.

Die Möglichkeit der Veröffentlichung von berufsgerichtlichen Urteilen mit Namensnennung sieht allein das nordrhein-westfälische Heilberufsgesetz vor. Mitglieder anderer Kammerbezirke können insofern aufatmen.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de